

Amts- und Intelligenzblatt

für den
Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 48 **Samstag den 18 Juni 1859.**

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 5,700,000 fl.

Nach dem Gesetze vom 13. Mai 1859 (Reg.-Bl. S. 85) soll ein Staatsanlehen von 5,700,000 fl. zu Bestreitung von Ausgaben für Kriegszwecke aufgenommen werden. Der Ausschuss der württembergischen Stände, unter deren Gewährleistung und Verwaltung die Staatsschuld des Königreichs Württemberg nach den §§. 119 und 120 der Verfassungsurkunde gestellt ist, hat, im Einverständniß mit der K. Staatsregierung und Kraft des durch das oben genannte Gesetz ihm erteilten Auftrags, beschloß u. ein mit jährlich vier und ein halb von Hundert verzinsliches Anlehen von 5,700,000 fl. zum Pari-Curs im Wege der Unterzeichnung unter nachstehenden Bedingungen aufzunehmen: 1) Für die aufgenommenen Kapitalien werden Schuldverschreibungen zu 100, 300, 500 und 1000 fl. süddeutscher Währung auf Inhaber ausgestellt und mit dreißig halbjährigen Zinscoupons und mit Talons versehen, gegen welche letztere nach Ablauf der ersten 15 Jahre weitere Coupons bei der Staatsschuldenzahlungskasse in Stuttgart auszugeben werden. 2) Die Verzinsung mit jährlich 4½ Prozent beginnt mit dem 1. Juli 1859 und geschieht halbjährlich auf den 1. Januar und 1. Juli; der Betrag der Zinscoupons kann sowohl bei der Staatsschuldenzahlungskasse und sämmtlichen Kameralämtern und Oberamtspflegern des Königreichs, als auch bei einem auf den Schuldverschreibungen benannten Bankhause zu Frankfurt a. M. erhoben werden. 3) Den Besitzern von Schuldweihen ist das Recht eingeräumt, dieselben bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf ihren Namen einschreiben zu lassen. Hiebei steht es ihnen frei, die noch nicht verfallenen Coupons nebst dem Talon entweder beizubehalten, oder an die Staatsschuldenzahlungskasse zurückzugeben. Im letzteren Fall ist während der Dauer der Einschreibung der Zins nur gegen Quittung bei der so eben genannten Kasse, oder bei den Kameralämtern oder Oberamtspflegern des Landes zu erheben. 4) Das Anlehen ist von Seiten des Gläubigers unaufkündbar. Die ordentliche Tilgung desselben erfolgt innerhalb 50 Jahren vom 1. Juli 1860 an durch jährliche Verloosungen. Außerordentliche Tilgungen werden vorbehalten, vor dem 1. Juli 1864 ist aber eine solche nicht stat. 5) Die bei jeder Verloosung gezogenen Kapitalien werden jedesmal öffentlich bekannt gemacht und drei Monate nach dieser Bekanntmachung bei der Staatsschuldenzahlungskasse zurückbezahlt werden. 6) Mit der Annahme von Unterzeichnungen auf dieses Anlehen und mit der Vermittlung der Einzahlungen auf dasselbe sind beauftragt: die K. Staatsbauverwaltung in Stuttgart, sämmtliche Staats-Cameralämter, die K. Hofbank, das Bankhaus Dörtenbach u. Comp., Stahl u. F. derer und Gebrüder Benedikt daselbst. Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Aemtern und Bankhäusern eröffnet: am 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr und geschlossen am 25. Juni d. J., Abends 5 Uhr. 7) Bei der Unterzeichnung sind je für 100 fl. des gezeichneten Anlehensbetrags 10 fl. gegen vorzulesende Kassen und Bankhäusern auszustellende Interimscheine baar zu erlegen. 8) Die Vertheilung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 100 theilbar sind, erfolgen und darf

die einzelne Zeichnung nicht weniger als 100 fl. betragen. 9) Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von 5,700,000 fl., so werden alle mehr als 300 fl. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 100 theilbare Summe herabgesetzt, und den Theilhabern hievon Kenntniß gegeben. 10) Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten und nach Ziff. 9 festgestellten Beträge sind an diejenigen Kassen oder Bankhäuser zu leisten, bei welchen die Unterzeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit vom 1. — 8. August — 40 fl., vom 1. — 8. Okt: — 50 fl., je für 100 fl.

11) Werden die in Ziffer 10 bestimmten Zahlungen nicht inner der für dieselben vorgeschriebenen Fristen vollständig geleistet, so verfallen die bei der Unterzeichnung einbezahlten Beträge zu Gunsten der Staatskasse und werden die darüber ausgestellten Interimsscheine ungiltig. 12) Bei der Einzahlung der Rate auf den 1. — 8. August kann auch der auf den 1. — 8. Oktober fällige Betrag vorausbezahlt werden, eine besondere Zinsenvergütung für eine solche Vorauszahlung findet aber nicht statt. 13) Nach vollständiger Einzahlung des Capitalbetrags werden den Darleibern von denjenigen Stellen, bei welchen sie gezeichnet haben, gegen Zurückgabe der Interimsscheine die förmlichen Schuldverschreibungen (oben Ziffer 1) mit den Zinscoupons ausgefolgt, deren erster (halbjähriger) auf den 1. Januar 1860 fällig ist. 14) Für diejenigen Darleiber, welche wünschen, daß ihre Schuldverschreibungen auf ihren Namen eingeschrieben werden, und diesen ihren Wunsch bei der Einzahlung der letzten Rate der Stelle, bei welcher sie gezeichnet, mittheilen wird diese die Inscription bei der Staatsschuldenabteilung in der gewünschten Weise vermitteln. 15) Von jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Darlehens Contrahs zwischen den Interessenten vertreten.

Stuttgart, den 13 Juni 1859.

Von Oberaufsichtswegen
 Der Finanzminister
 Der Präsident
 der Kammer der Abgeordneten
 Romer.

Obiger Bekanntmachung gemäß nimmt Zeichnungen auf das Staats Ansehen an
 Kameralamt Waiblingen.

Waiblingen. Die im Amtsblatt No. 42 einverlangte Anzeige über die Befoldungs-Güter öffentlicher Diener ist von mehreren Steuerfaj-Behörden noch nicht eingekommen und wird daher in Erinnerung gebracht.

Den 15. Juni 1859. K. Oberamt:
 Haberlen.

Waiblingen. Das am h. Pfingstfest für die äußere Kirche gefallene Opfer beträgt 25 fl. 50 kr. Gottes Segen durch Wort und Sacramente möge allen willigen Gebern reichlich zu Theil werden!

Stadtpfarramt:
 Büchler.

Waiblingen Die Einkommensverhältnisse Wahl eines Stadtpflegera. erfahren können, werden aufgefordert, sich im Laufe der nächsten Woche zu melden.

Auf die Resignation des Herrn Stadtpflegera ist diese Stelle wieder zu besetzen. Den 14. Juni 1859. Gemeinderath.

Die Bewerber, welche bei dem Stadtpfarramt...

Waiblingen

Letzter Verkauf von Gebäuden mit Wirthschaftsgerechtigkeit.

Die zur Verlassenschaft des † Christian Kauffmann, früheren Stadtpflegers hier, gehörigen, in den Nummern 43, 44 und 45 dieses Blattes näher beschriebenen Realitäten kommen da der heute erzielte Erlös von 5200 Gulden von den Erben nicht genehmigt wurde,

am Montag den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause wiederholt und letztmals zum Verkaufe, wozu Kaufsliebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 11. Juni 1859

K. Gerichtsnotariat:

H. W. Mayer.

Waiblingen

Holz-Verkauf

Aus dem hessammerlichen Wald Kasanengarten wird folgendes Eichenhälholz im Aufstreich verkauft, und zwar:

am Montag den 20. und am Dienstag den 21. d. M. 336 Stämme 4 bis 18 Zoll mitl. Durchm. u. 9 bis 34 Schuh lang, 35 schwache Rasthölzer,

am Mittwoch den 22. und Donnerstag den 23. d. M. 73 Klasten Scheiter und Prügel, 500 Wellen;

am Montag den 27. und am Dienstag den 28. d. M. 160 Klasten noch im Boden befindliche Stumper.

Die Zusammenkunft ist je Morgens 9 Uhr auf dem Plage selbst, und es wird der Geld-Einzug jedesmal sogleich nach beendigtem Verkauf vorgenommen.

Den 15. Juni 1859.

K. Kameralamt:

Kornbeck

Waiblingen

Verkauf bucheuer Stumpen.

Am nächsten Montag den 20. d. M.

früh 7 Uhr, werden 23 Klasten bucheue Stumpen, welche im vordern Stadtwald ganz gut aufgefeszt sind, auf hiesigem Rathhause verkauft

Hiebei wird bemerkt, daß unter dem Anschlag von 7 fl. per Klaste die Abgabe nicht erfolgt.

Den 14. Juni 1859 Gemeinderath.

Waiblingen

Landwirthschaftlicher Verein.

Bei dem am Vater- und Paul-Feiertag in Waiblingen stattfindenden Particularfest kommen zur Vertheilung:

Ehren-Prämien für treue Dienstboten.

Die Dienstboten haben einen stilllich unbescholtenen Ruf und einen fleißigen sparsamen Lebenswandel durch Zeugnisse des Gemeinderaths ihres Aufenthaltsorts und ihrer Dienstherrschaft nachzuweisen. Die männlichen Dienstboten müssen mindestens 5 und die weiblichen mindestens 7 Jahre ununterbrochen bei Einer Dienstherrschaft dienen und dürfen mit derselben in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehen. Dieß ist ausdrücklich in den Zeugnissen zu bemerken und sind dieselben längstens bis 23. d. M. an das Secretariat einzuliefern.

Preise für die Viehzucht

a) Für Farren:

- I. Preis 12 fl.
- II. Preis 10 fl.
- III. Preis 8 fl.
- IV. Preis 6 fl.
- V. Preis 5 fl.
- I. Nachpreis 4 fl.
- II. Nachpreis 3 fl.
- III. Nachpreis 3 fl.

Farren, die keinen Kälbergahn mehr haben, sind von der Preisbewerbung ausgeschlossen und solche, die keinen Preis erhalten, jedoch für preiswürdig erklärt worden, erhalten eine Reiseentschädigung.

b) Für Kälber:

- I. Preis 8 fl.
- II. Preis 6 fl.
- III. Preis 5 fl.
- IV. Preis 4 fl.
- V. Preis 3 fl.
- I. Nachpreis 2 fl.
- II. Nachpreis 2 fl.

Preise für die Schweinezucht

a) Für Mutter Schweine:

- I. Preis 6 fl.
- II. Preis 5 fl.
- III. Preis 4 fl.
- IV. Preis 3 fl.
- V. Preis 3 fl.
- I. Nachpreis 2 fl.
- II. Nachpreis 2 fl.
- III. Nachpreis 2 fl.

b) Für Eber

- I. Preis 6 fl.
- II. Preis 4 fl.
- III. Preis 3 fl.

Original-Englische Eber erhalten den Vorzug.

Preise für die Bienenzucht

Denjenigen, welche die nach Dzierzonscher Methode zweckmäßig konstruirten, bevölkerten Bienenstöcke auf dem Festplatze zur Ausstellung bringen:

- I. Preis 6 fl.
- II. Preis 4 fl.
- III. Preis 3 fl.

Weiter wird bei dem Feste, unter den Mitgliedern des Vereins eine Verteilung von verbesserten Instrumenten für die Obstabamzucht und den Weinbau veranstaltet werden.

Besitzer von schönem Vieh etc. und diejenigen, welche sonstige interessante landwirtschaftliche Gegenstände auszustellen vermögen, werden zu Besichtigung des Festes freundlich eingeladen. Neue Mitglieder, die in den Verein aufgenommen werden und als solche bei dem Fest Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 22. d. M. anzumelden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes in ihren Gemeinden gehörig bekannt machen lassen zu wollen.

Den 17. Juni 1859.

Für den Ausschuss:

Vorstand: Posthalter Heß. Secretär: Aldinger.

Waiblingen.

Reinen Sger Wein den Schoppen zu 4 Kreuzer bei Hölzer.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen

Für das Jahr 1859

hat sich der Preis des Schwabens Weinfurs um 1/5 erhöht, sodass sich nun der Preis hier im Vergleich auf 5 fl. 10 kr. für Auswärtige auf 3 fl. 15 kr. stellt. Alle rechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung des Weinfurs wittwe.

Waiblingen

Heugras

Von mehreren Plätzen, zusammen 2 Morg: verkaufe am Johannis Feste am Nachmittags 4 Uhr im Aufstreich wozu Liebhaber einlade.

Waiblingen.

Karten vom Ariesschauspiel in verschiedener Größe sind zu haben bei Kaufmann Pfander.

Waiblingen

Feinen Limburger Mis empfehle bestens

Kaufmann Pfander

Waiblingen

Wasservorgänge

Um gänzlich zu vermeiden Obst und Porzellan Waaren anzukaufen, gebe ich solche zu herabgesetzten Preisen ab. Auch habe ich die Hälfte Schwäbischer neben Kaiser Berg und zum Verkaufe an.

Waiblingen

Zu verkaufen: Hund, Dinkel und Gerstentroy

Haus Sammel

Waiblingen

Johannes Heg in Willens seinen Scheuern Antheil zu verkaufen. Liebhaber können es täglich einsehen.

Waiblingen.

Meine obere Wohnung istogleich oder bis Jakobi d. J. zu vermieten.

Jacob Pfander, d. Unt.

Waiblingen.

2 1/2 Viertel Heugras im Rezentat hat zu verkaufen

E. Mangold Wittwe

Prod. Taxe unverändert.